

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 9. Victualien-Zulage.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

§. 9. Victualien-Zulage.

Kr. Minist.
vom 22. Jan.
1846.

Die Victualienzulage ist ursprünglich nur wegen der in einigen Garnisonen herrschenden Theuerung zur Erleichterung des Ankaufs der Lebensmittel, späterhin aber allen Truppentheilen zu gleichem Zwecke bewilligt worden. In den Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg wird die Victualienzulage mit 17½ in allen übrigen Garnison-Städten aber nur mit 15 Sgr. monatlich gezahlt. Die Höhe des Sazes ist von dem Orte und nicht von dem Etat des Truppentheils abhängig, so daß z. B. jeder nach Berlin commandirte Soldat für die Tage seiner Anwesenheit in Berlin (was im Rapport speziell zu erläutern ist) die Gemüse-Zulage von 7 Pf. pro Tag erhält.

K. Minist.
vom 19. Sep.
1823.

Mon: Cir.
Nr. 47. §. 4.

Auf die Victualien-Zulage haben alle Soldaten vom Feldwebel abwärts, mit Ausnahme der Unterärzte, Anspruch.

Zum Empfang der Victualienzulage sind nicht berechtigt:

- a) die Lazarethfranken,
- b) die Chirurgengehülfen für diejenigen Tage, wo sie in einem Garnison-Lazareth die Mittags-Mahlzeit nach der ersten Diätform erhalten. Die Gemüsezulage wird zwar alsdann von dem Bataillon liquidirt, aber direct der betreffenden Lazareth-Commission ausgezahlt.
- c) die auf dem Transport befindlichen bereits verurtheilten Militair-Arrestanten.
- d) die Sträflinge bei den Straffectionen.

Mon Cir.
Nr. 37. §. 3.

M. Cir. Nr.
68. §. 3.
M. Cir. Nr.
79. §. 5.

e) die im mittleren oder strengen Arrest befindlichen Leute. Sobald die Dauer des Arrestes ½ oder ganze Dekade beträgt z. B. vom 1—5. oder vom 1—14. wird die Victualienzulage des Arrestanten für die halbe resp. ganze Dekade der Staatskasse erspart berechnet. Für diejenigen Arresttage aber, welche außer einer halben oder ganzen Dekade liegen z. B. vom 2—5. verbleibt die Victualien-Zulage, wie die übrige Löhnung des Arrestanten der Compagnie-Cassette. Hatten Arrestanten beim Beginn ihres Arrestes das ihnen praenumerando gezahlte Tractament incl. Gemüsegeld bereits ausgegeben, so muß von der Rückrechnung der Victualienzulage auf die betreffende Dekade abgestanden und dieserhalb im Rapport das Nöthige vermerkt werden.

§. 10. Funktions-Zulagen.

Regul. v. 6.
Jan. 1846.

Funktionszulagen dürfen bei interimistischer Wahrnehmung einer höhern Stelle im Allgemeinen nur dann gezahlt werden,